

BGer 5A 929/2020 vom 10. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_929_2020

FR: TF 5A 929/2020 du 10 novembre 2020

IT: TF 5A 929/2020 del 10 novembre 2020

Regeste

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Im Zusammenhang der Anordnung gegenüber den Banken betreffend Zusendung von Kontoauszügen hält die Beschwerdeführerin abstrakt fest, dass "ihr Datenschutz" verletzt worden sei. Damit fehlt es nicht nur an einem Rechtsbegehren, sondern auch an einer Darlegung, welche Rechtsnormen der angefochtene Entscheid falsch angewandt haben soll.

E. 3

Im Zusammenhang mit der Befreiung von der periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage wird vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Laieneingabe handelt, ein genügendes Begehren gestellt. Indes mangelt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung im angefochtenen Entscheid. Zwar wird sinngemäss eine Verletzung von Art. 420 ZGB angerufen. Dabei handelt es sich jedoch um eine kann-Bestimmung und das Verwaltungsgericht hat dargelegt, wieso eine Befreiung vorliegend nicht in Frage kommt. Damit müsste sich die Beschwerdeführerin auseinandersetzen und hierfür genügt nicht, wenn sie einfach abstrakt geltend macht, die KESB Innerschwyz lege eine nicht gesetzeskonforme Praxis an den Tag und sie dürfe das Recht nicht verunmöglichen, denn sonst hätte man den Gesetzesartikel anders formuliert.

E. 4

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin einen Verstoss gegen das "Diskriminierungsgesetz" geltend. Zum einen führt sie aus, bei Hilfsbedürftigen dürften keine Gebühren verlangt werden, auch wenn sie vermögend seien, denn so werde eine bestimmte Menschengruppe ausgenutzt und benachteiligt. Damit scheint sie sich sinngemäss gegen die Kostenaufgabe im angefochtenen Entscheid zu wenden. Diese orientiert sich indes am Unterliegerprinzip und die Beschwerdeführerin tut nicht dar, inwiefern die entsprechenden kantonal-rechtlichen Grundlagen willkürlich angewandt worden wären (zur Kognitionsbeschränkung auf Willkürprüfung in Bezug auf kantonales Recht vgl. BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 140 III 385 E. 2.3 S.

387; 142 II 369 E. 2.1 S. 372). Zum anderen kritisiert sie die auf Fr. 9'397.50 festgesetzte Mandatsgebühr als zu tief. Das Verwaltungsgericht hat sich dazu ausführlich geäußert, wobei auch hier kantonales Recht angewandt worden ist. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander, und schon gar nicht erhebt sie diesbezüglich Willkürklagen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.